Auflagen gemäß Genehmigungsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 24. 11. 1975 - Nr. 420 - 905 a 11/74:

1. Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes wird Zug um Zug mit fortschreitender Bebauung so an die zentrale städtische Wasserversorgung angeschlossen, daß jederzeit eine ausreichende Versorgung unter genügenden Druckverhältnissen mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sichergestellt ist.

2. Alles anfallende Brauch- und Niederschlagswasser ist der städtischen Kanalisation zuzuleiten und über ausreichend bemessene Kanäle der städtischen Sammelkläranlage zuzuführen.

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Läden Sondergebiete z. B. Ladengebiete
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(III) Zahl der Vollgeschosse zwingend
0,4 Grundflächenzahl
(0,8) Geschoßflächenzahl
3,0 Baumassenzahl
O Offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Baulinie
Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
P Öffentliche Parkflächen
Zu- und Ausfahrtsverbot
Sichtflächen an Straßeneinmündungen: Zäune und andere Sichthindernisse nicht höher als 1,0 m
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

Grünflächen
Friedhof
Spielplatz
Zu erhaltende oder zu pflanzende Bäume
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Weitere Nutzungsarten

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen z. B. Umformerstation
Flächen für Stellplätze od Garagen
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Flächen für Aufschüttungen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
Arkaden
Auskragung
St Stellplätze
Ga Garagen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
WL Wasserleitung
EK Elektroleitung (Kabel)
FW Fernwärmeleitung
AL Abwasserleitung
GL Gasleitung
(vorhanden / geplant)

Gestaltung der baulichen Anlagen

FD Flachdach
SD Satteldach
Firstrichtung
Dachtraufhöhe ≦ 0,50 m
Stauraum vor Garagen ≧ 1,0 m

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutz- (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L)
Flächen für Bahnanlagen
Wasserschutz- (W) Quellenschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (Ü)

Bestandsangaben

Wohngebäude
Wirtschafts- und Industriegebäude
R Ruinen
K Kellergeschosse
Wasserflächen, Häfen
15,1 Höhenpunkt
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 18. MRZ. 1974 bis 17. APR. 1974 öffentlich ausgelegt. Aschaffenburg, den 23. Juli 1974 Dr. Reinhard Oberbürgermeister	Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 10. JUNI 1974 diesen Bebauungsplan gem. §10 BBauG beschlossen. Aschaffenburg, den 23. Juli 1974 Dr. Reinhard Oberbürgermeister
Die Regierung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom 24. 11. 1975 Nr. 420 - 905 a 11/74 genehmigt. Aschaffenburg, den 28. 1. 76 Dr. Reinhard Oberbürgermeister	Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gem. §12 BBauG, das ist am 23. 1. 1976 rechtsverbindlich. Aschaffenburg, den 28. 1. 76 Dr. Reinhard Oberbürgermeister

STADT ASCHAFFENBURG

Bebauungsplan für den Bezirksfriedhof Damm auf dem Gelände der Stifts = äcker (Fl.-Nr. 9403)

M. 1:1000

Mit / ~~Ohne~~ Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RB vom 24.11.1975 Nr. 420-905 a 11/74
Aschaffenburg, den 24. November 1976
Regierung von Unterfranken
i.A. Kiehl

Aschaffenburg, den 4.2.1974

Hochbaureferat
(Mezne)
Berufsm. Stadtrat

Stadtplanungsamt
(Holleber)
Ing. grad.

Planung Sachbearbeiter	Stadtaus	3.11.1973	Festsetzungen	16 / 13 / 1
Vermessung Sachbearbeiter				

6 a/61 - Rau/P

Begründung

zum Bebauungsplan für den Bezirksfriedhof Damm auf dem Gelände der Stiftsäcker (Grundstück Fl.Nr. 9403)

I. Allgemeines

Der bestehende Friedhof für die Stadtteile Damm und Strietwaldsiedlung an der Linkstraße bietet keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten mehr. Die bisher vorhandenen Grabplätze sind praktisch belegt. Nur durch notdürftige Umbaumaßnahmen, die sich leider zu ungunsten der Gestaltung des Friedhofes auswirken (z. B. Beseitigung von Hecken, Mauern usw.) könnten noch Grabplätze gewonnen werden, die die Vollbelegung des Friedhofes auf höchstens 2 bis 3 Jahre hinauszögern.

Innerhalb der bebauten Gebiete der Stadtteile Damm und Strietwaldsiedlung sind geeignete, nicht noch verplante Freiflächen zur Anlegung eines Friedhofes nicht mehr vorhanden.

Das Gelände für den neuen Bezirksfriedhof liegt außerhalb des Flächenumgriffs des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschaffenburg. Es ist aber davon auszugehen, daß die dort liegenden Grundstücke als landwirtschaftliche Grundstücke ausgewiesen sind. Die Nutzung dieses Geländes als Friedhof macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Stadtrat hat jedoch am 19. 3. 1973 aus den zuvorgenannten zwingenden Gründen beschlossen, daß der qualifizierte Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 BBauG vor Abschluß des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes aufzustellen ist, weil das Änderungsverfahren einen zu langen Zeitraum in Anspruch nimmt. Der Planungssenat hat mit Beschluß vom 4. 12. 1973 das Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan eingeleitet.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug des BBauG erforderlichen Maßnahmen.

II. Ortslage

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadtteile Damm und Strietwaldsiedlung und der BAB Frankfurt-Nürnberg. Es erstreckt sich ausschließlich auf das Grundstück Flur Nr. 9403 der Gemarkung Damm und ist über Weg Flur-Nr. 9091 erreichbar.

III. Erschließung

Der Bezirksfriedhof Damm wird über die Konradstraße, die bereits bestehende Überführung über die BAB und den Weg Flur-Nr. 9091 an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die künftige Erschließungsstraße zwischen der BAB und dem Bezirksfriedhof wird auf eine Gesamtbreite von 8,65 m ausgebaut (6,5 m Fahrbahn, 1,5 m Gehweg und 0,65 m Schrammbord).

IV. Ruhender Verkehr

Für den Friedhof ist an der Südwestseite, am Weg Flur-Nr. 9091 gelegen, ein Parkplatz mit insgesamt 68 Stellplätzen vorgesehen. Die Zahl der Stellplätze übersteigt die in der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 23. 11. 1972 angegebene Richtzahl (22) um 46 Stellplätze. Der Parkplatz soll in erster Linie den Friedhofsbesuchern oder auch erholungsuchenden Spaziergängern, die den nahen Strietwald aufsuchen wollen, dienen.

V. Festsetzungen

Aus planerischen Gründen und wegen der einfacheren Handhabung des Planes sind die zeichnerischen Darstellungen im Plan und die entsprechenden Festsetzungen in Form einer Legende und in Textform vorgenommen (§ 9 Abs. 1 BBauG). Für die Festsetzungen der Verkehrsflächen und für die Abgrenzung der bebaubaren gegenüber der nicht bebaubaren Grundstücksflächen wurden die Planzeichen entsprechend der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965) verwendet.

Der Geltungsbereich des Planes ist durch einen entsprechenden Linienzug gekennzeichnet. Im Interesse größerer Übersichtlichkeit wurde eine Verteilung auf 2 Planblätter vorgenommen.

Plan-Nr. 16/13/1 - Festsetzungen
Plan-Nr. 16/13/2 - Versorgungsanlagen

VI. Nutzung und Grundwerte

Das gesamte Plangebiet umfaßt ca. 5,00 ha. Der Friedhof ist ausreichend für eine Bevölkerungszahl von 11.000 Einwohner unter Zugrundelegung von 4 qm pro Einwohner. Die Errichtung eines betriebsbedingten Gebäudes ist an dem Zugang der Friedhofsanlage möglich. Die Gesamtfläche gliedert sich wie folgt auf:

Friedhof	I. Abschnitt	ca. 1,26 ha
Friedhof	II. Abschnitt	ca. 3,1o ha
Parkplatz und Straßen		ca. 0,64 ha

VII. Versorgung

Die Versorgung der Friedhofsanlage mit Strom und Wasser sowie die Abwasserbeseitigung sind durch die Höhenlage der künftigen Friedhofsanlage und durch die Tatsache, daß das Plangebiet nördlich der BAB liegt und dadurch von der Strietwaldsiedlung abgetrennt ist, etwas schwieriger als bei den bisherigen

Baugebieten. Sie sind dennoch durch die Einrichtungen der Stadt Aschaffenburg sichergestellt.

Die Ableitung der Niederschlagswasser erfolgt in einer Drainage, die auf dem Grundstück Flur Nr. 9266, das dem Parkplatz gegenüberliegt, an der Oberfläche austritt. Dieses Grundstück muß noch von der Stadt Aschaffenburg erworben werden. Die im künftigen Betriebsgebäude anfallenden Abwasser (Toilette) werden in einer Sammelkammer ohne Ablauf mit rd. 6000l Inhalt aufgefangen und später abtransportiert.

Die Versorgung des Friedhofes mit Strom und Wasser erfolgt von der Strietwaldstraße aus. Hierzu ist es erforderlich, daß die BAB unterquert wird. Diese Maßnahme ist notwendig, nachdem die Autobahndirektion einer Anbringung der Versorgungsleitungen an der bestehenden Autobahnüberführung nicht zugestimmt hat. Außerdem ist für die Wasserversorgung die Errichtung einer Druckerhöhungspumpe mit Schacht an der Strietwaldstraße erforderlich.

Die überschlägig ermittelten Kosten für die noch zu erstellenden Erschließungsanlagen betragen:

Stromversorgungsanlagen	63.381,-- DM
Verkehrsanlagen	340.825,-- "
Entwässerungsanlage	52.000,-- "
Wasserversorgungsanlage	170.000,-- "
Gesamtkosten:	626.206,-- DM

VIII. Bodenordnung

Das Grundstück Flur Nr. 9403 befindet sich im Eigentum der Stiftung Allgem. Schul- und Studienfonds Aschaffenburg, die vom Stiftungsamt Aschaffenburg verwaltet wird. Die Stadt Aschaffenburg beabsichtigt, dieses Grundstück zu erwerben. Die Grundstücksverhandlungen stehen vor ihrem Abschluß.

Aschaffenburg, 13. 3. 1974
Stadtplanungsamt

Stahlhofer